

Gemeinderat

Haldenweg 332 | 5705 Hallwil

☎ 062 777 30 10 | ✉ gemeinde@hallwil.ch

Hallwil
eifach andersch



Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2022/2025; Anmeldeverfahren

Am Sonntag, 26. September 2021 finden die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2022/2025 statt.

Es werden gewählt:

- Gemeinderat (5 Mitglieder) inkl. Gemeindeammann und Vizeammann
- Finanzkommission (3 Mitglieder)
- Steuerkommission (3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied)
- Wahlbüro (2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder)

Gestützt auf den Entscheid des Aargauer Stimmvolkes vom 27. September 2020 wird die Schulpflege als Führungsorgan der obligatorischen Schulen per 31. Dezember 2021 aufgelöst. Es sind daher keine Mitglieder der Schulpflege mehr zu wählen.

Wahlvorschläge sind, gemäss § 29a des Gesetzes über politische Rechte (GPR) und § 21b der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR), von 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei Hallwil, bis spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, d.h. **bis spätestens Freitag, 13. August 2021, 12.00 Uhr**, einzureichen. Die erforderlichen Anmeldeformulare können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Kandidat/-in gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR).

Regelung für Gemeinderatsmitglieder

Die 5 Mitglieder des Gemeinderats und Gemeindeammann sowie Vizeammann werden in einem Wahlgang gewählt. Bei diesen Wahlen findet in jedem Fall ein erster Wahlgang statt (Urnenwahl). Im ersten Wahlgang sind stille Wahlen nicht möglich (§ 30b GPR). Zudem kann eine Person als Gemeindeammann oder Vizeammann nur gültige Stimmen erhalten, wenn sie gleichzeitig als Gemeinderat gewählt wird.

Regelung für die übrigen Behördenwahlen

Für Finanzkommission, Steuerkommission und Wahlbüro sowie deren Ersatzmitglieder gilt: Werden innerhalb der Anmeldefrist weniger oder gleich viele wählbare Kandidaten/-innen vorgeschlagen, als zu wählen sind, wird mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert der neue Vorschläge unterbreitet werden können. Gehen innert dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein, werden die Vorgeschlagenen vom Wahlbüro als in stiller Wahl für gewählt erklärt (§ 30a GPR). Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen.

27. Mai 2021

Wahlbüro